

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

**Erscheint**  
wöchentlich zweimal u. zwar Dienstags  
und Freitags. — Abonnementspreis  
vierteljährlich 1 M., durch die Post  
bezogen 1 M. 25 Pf. — Einzelne  
Nummern 10 Pf.

**Inserate**  
werden Montags und Donnerstags  
bis Mittags 12 Uhr angenommen.  
Insertionspreis  
10 Pf. pro dreispaltene  
Corpuszeile.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,  
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

No. 27.

Dienstag, den 4. April

1893.

### Bekanntmachung,

die Stutenmusterung und Fohlenschau betreffend.

Die diesjährige Stutenmusterung und Fohlenschau soll für das Zuchtgebiet

<b>Großenhain</b>	am 12. April ds. Js.,	Vormittags 9 Uhr ohne Prämierung in	<b>Großenhain,</b>
<b>Altommagh</b>	" 14. " " "	" " " "	<b>Commagisch,</b>
<b>Zella</b>	" 15. " " "	" " " "	<b>Zella,</b>
<b>Kesselsdorf</b>	" 4. Mai " "	" 9 " mit "	<b>Kesselsdorf,</b>
<b>Moritzburg</b>	" 12. " " "	" 9 " " "	<b>Moritzburg</b>

stattfinden.

Indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gelangt, wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß auf Anordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom Jahre 1885 an für alle nicht im Zuchtreister eingetragene Stuten ein um drei Mark erhöhtes Deckgeld zu zahlen ist und ebenso für eingetragene Zuchstuten, sobald ihre nachzuweisenden Produkte im ersten oder zweiten Jahre bei den Fohlenschauen nicht vorgestellt werden. Diejenigen Züchter also, deren Stuten nicht im Zuchtreister aufgenommen sind, die sich aber fernerweit das bisherige niedrigere Deckgeld von 6 Mark sichern wollen, müssen ihre Stuten bei der nächsten Stutenmusterung zur Eintragung ins Zuchtreister vorstellen und ihre Produkte seiner Zeit im ersten oder zweiten Jahre zur Fohlenschau bringen.

Eine Anmeldung des Fohlens zur Schau hat nur stattzufinden, wenn Prämierung angefragt ist und das Fohlen als concurrenzfähig erachtet wird. In diesem Falle muß die Anmeldung auf einem bei jeder Beschälstation zu entnehmenden Formulare bis zum 4. April ds. Js. an das königliche Landstallamt erfolgen.

Hierzu werden die Herren Bürgermeister von Wilsdruff und Siebenlehn sowie die Herren Gemeindevorstände des hiesigen Bezirkes veranlaßt, die Pferdebesitzer ihres Ortes auf die obengedachte Stutenmusterung und Fohlenschau in ersüblicher Weise rechtzeitig aufmerksam zu machen.

Die königliche Amtshauptmannschaft erwartet um so gewisser, daß dieser Weisung gehörig nachgekommen werde, als in den früheren Jahren Klagen darüber laut geworden sind, daß verschiedene Interessenten der Tag der Schau nicht bekannt gemacht worden sei.

Endlich wird den betreffenden Interessenten noch zur Kenntniss gebracht, daß Druckeremplate der 13. auf das Jahr 1892 sich erstreckenden Mittheilung des königlichen Landstallamtes Moritzburg an die sächsischen Pferdezüchter für die Landwirthe des hiesigen Bezirkes unentgeltlich bei der königlichen Amtshauptmannschaft sowie der Borrath dazu ausreicht, zu haben, außerdem aber dergleichen auch von dem königlichen Landstallamt Moritzburg zu erlangen sind.

Meissen, am 13. März 1893.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
v. Kirchbach.

### Bekanntmachung.

Die Aufnahme der angemeldeten schulpflichtigen Kinder erfolgt

**Montag, den 10. April, nachm. 2 Uhr im Schulsaale.**

Etwasige Besuche um Versehung von Kindern aus einer Bürgerschule in die andere sind bei dem Unterzeichneten bis

**Sonntag, den 9. April, mittags,**

von den Eltern persönlich od. schriftlich anzubringen.  
Wilsdruff, den 1. April 1893.

Der Dir. der städtischen Schulen.  
E. Gerhardt.

Nachdem Herr Rittergutsbesitzer **Georg Andrä** in Limbach an Stelle des Herrn Anton Wegel in Birkenhain, welcher letzteres verläßt, als Friedensrichter für den Bezirk **Limbach** mit Rittergut und **Birkenhain** verpflichtet worden ist, wird dieses vorschreibgemäß zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Königliches Amtsgericht Wilsdruff,  
den 1. April 1893.  
Dr. Gangloff.

**Donnerstag, den 6. April ds. Js., Nachmittags 6 Uhr,**  
**öffentliche Stadtgemeinderathssitzung.**

Wilsdruff, am 1. April 1893.

Der Stadtgemeinderath.  
Sicker, Brgmstr.

### Bekanntmachung,

die Wiedereröffnung der hiesigen Fortbildungsschule betr.

- 1., Verpflichtet zum Besuch der hiesigen Fortbildungsschule sind alle jungen männlichen Personen, welche in der Zeit von Ostern 1891 bis jetzt die Schule verlassen haben und hier aufhältlich sind;
- 2., die Anmeldung neuereitretender Schüler hat am **Sonntag, den 9. April ds. Js.,** von Vormittags 11 bis 12 Uhr, bei dem Herrn Schuldirektor Gerhardt hier und zwar in der Exped. No. 7 **persönlich** zu geschehen;
- 3., die hiesige Fortbildungsschule wird

**Montag, den 10. April ds. Js., Nachmittags 6 Uhr,**

- 4., wieder eröffnet;
- 5., die Schüler erhalten wöchentlich 2 Unterrichtsstunden und zwar jeden Montag von Nachmittags 6 bis 8 Uhr;
- 6., ausgenommen von der Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule sind nur diejenigen, welche regelmäßig eine höhere Lehranstalt oder eine mittlere oder höhere Volksschule **neun** Jahre anstatt 8 Jahre besuchen, oder auch dementsprechenden Privatunterricht genießen, jedoch nur unter den im Absatz 3 § 11 der Ausführungsverordnung zum Schulgesetze gedachten Voraussetzungen;
- 7., die aus einer anderen als der hiesigen Bürgerschule entlassenen Fortbildungsschulpflichtigen haben ihre **Schulentlassungsscheine** bei der Aufnahme vorzulegen;
- 8., Schulgeld ist von den Fortbildungsschülern, welche sich hier aufhalten, nicht zu entrichten;
- 9., Unentschuldigter oder ungerechtfertigter Schulverlässe und hierbei etwa vorkommendes widerrechtliches Verfahren der Eltern, Erzieher, Lehr- oder Dienstherren und Arbeitgeber werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft, sowie eigenmächtiges Einschreiten der Eltern gegen Disziplinarmaßnahmen der Lehrer und gegen die Ordnung der Schule mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft geahndet;
- 10., die erforderlichen Rechen- und Zeichenhefte, Schreib- und Notizbücher und die sonst noch erforderlichen Schreibutensilien haben die Schüler zu beschaffen und mit in die Schule zu bringen.

Die Eltern, Erzieher, Lehr- und Dienstherren sowie Arbeitgeber werden ersucht, die bei ihnen sich aufhaltenden, zur Fortbildungsschule verpflichteten jungen Leute auf vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen.  
Wilsdruff, am 1. April 1893.

Der Schulvorstand.  
Sicker, Brgmstr.

### Tagesgeschichte.

Fürst Bismarck vollendete am 1. April sein 78. Lebensjahr. Nach einem von den größten Erfolgen gekrönten Leben ist es ihm vergönnt, unter den Bäumen des Sachsenwaldes, die ihm so sehr ans Herz gewachsen sind, wenn auch nicht beschaubarer

Ruhe zu pflegen — denn dazu ist trotz seines hohen Alters sein Körper noch zu kräftig und sein Geist noch zu frisch — so doch mit Gelassenheit die Stürme des Lebens an sich vorüberziehen zu sehen. Das wurde ihm anfangs schwer, wie das jeder begreift, der Verständniß hat für das mächtige

Temperament dieser gewaltigen Natur. Aber die Zeit, unser aller Gebieterin, ist noch mächtiger als das unruhige Herz eines Mannes, der die Welt zu seinen Füßen gesehen hat. Jeder patriotische Deutsche hat sich deshalb von ganzem Herzen gefreut, daß allmählich Ruhe und Zufriedenheit in die Seele des